

**15 % Frühbucher-
Rabatt bis 31.10.2021**

Aussteller-Anmeldung

Firma _____ Branche _____

Kontaktperson Herr / Frau _____

Strasse _____ Postfach _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____ Homepage _____

- Alle Angaben und Reservationen können analog unserer Anmeldung für die Dübi-Mäss 2020 übernommen werden. Die Gebührenverrechnung erfolgt unter Berücksichtigung den in Ziffer 3 aufgeführten Rabatten.**

1. Anmeldung

Der Unterzeichnende meldet sich hiermit zur Teilnahme an der DÜBI-MÄSS 2022 in Dübendorf verbindlich an. Damit anerkennt er gleichzeitig das beiliegende Aussteller-Reglement, welches einen integrierenden Bestandteil dieser Anmeldung bildet.

Diese Anmeldung stellt eine Offerte unter Abwesenden im Sinne von Art. 5 des Schweiz. Obligationen-rechts dar. Ein Anspruch entsteht erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Veranstalterin OK DÜBI-MÄSS.

2. Gebühren

Jeder Aussteller hat eine Grundpauschale von Fr. 460.-- zu entrichten (Anmeldegebühr, Gratiseintritt für Besucher, Werbeanteil).

(alle Preisangaben zuzüglich 7,7 % MwSt. - massgebend für den Steuersatz ist gemäss Eidg. Steuerverwaltung der Zeitpunkt der Leistungserbringung, also 2022)

3. Rabatte

3.1 Frühbucher-Rabatt

Bei Vertragsabschluss bis 31. Oktober 2021 wird ein Frühbucher-Rabatt von 15 % auf dem jeweiligen m2-Preis gewährt. Dieser wird bei der Rechnung berücksichtigt und nur gewährt, wenn der Zahlungstermin eingehalten wird. **Das OK DÜBI-MÄSS behält sich das Recht vor, die 15% Frühbucher-Rabatt bei verspäteter Zahlung nachträglich in Rechnung zu stellen.** Ab dem 1. November 2021 kann kein Frühbucher-Rabatt mehr geltend gemacht werden.

3.2 Rabatt Stadt Dübendorf

Die Stadt Dübendorf unterstützt in verdankenswerter Weise alle Aussteller der Dübi-Mäss 2022. Es kann somit ein weiterer Rabatt von 5 % auf dem jeweiligen m2-Preis gewährt werden.

3.3 Rabatt von Dübendorfer Politiker für Dübendorfer Gwerbler

Dank der grosszügigen Unterstützung von einigen Dübendorfer Politikern kann ein zusätzlicher Rabatt von 5 % den Ausstellern gewährt werden, die entweder dem GHI Dübendorf angehören oder die ihren Firmensitz in Dübendorf haben.

4. Standbestellung

(alle Preisangaben zuzüglich 7,7 % MwSt.)

Im Mietpreis inbegriffen sind Modulstand komplett mit Grundbeleuchtung, 1 m Deckenraster, Blendenbeschriftung mit Firmenname, Teppichboden, allgemeine Beratung durch den Messekonzipier, Hallenreinigung (ohne Standreinigung), Lautsprecheranlage, Durchführung der allgemeinen Werbung, Bewachung elektronisch und durch eine spezialisierte Firma.

Der Vermieter teilt die Stände und Flächen zu. Spezielle Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Eishalle oder Aussenzelt (mit Modulständen)

Grundmass 4 x 3 m oder 4 x 4 m - es können auch mehrere Einheiten bestellt werden. Spezielle Masse sowie Mehrfrontenstände (= auf 2 oder 3 Seiten zum Publikum offen) werden wenn möglich berücksichtigt.

Wir bestellen zum Preis von Fr. 175.-- pro m2 folgende Einheit:

	m2	Preis total (zuzügl. MwSt.)
Standtyp A1 = 4 x 3 m = 12 m2	_____	_____
A2 = 8 x 3 m = 24 m2	_____	_____
A3 = 12 x 3 m = 36 m2	_____	_____
Standtyp B1 = 4 x 4 m = 16 m2	_____	_____
B2 = 8 x 4 m = 32 m2	_____	_____
B3 = 12 x 4 m = 48 m2	_____	_____
Mehrfrontenzuschlag 2 Fronten 10 %	<input type="checkbox"/>	_____
(bitte ankreuzen) 3 Fronten 15 %	<input type="checkbox"/>	_____

Aussenzelt mit Holzboden (ohne Modulstände)

Wir bestellen zum Preis von Fr. 100.-- pro m2 folgende Einheit:

	m2	Preis total (zuzügl. MwSt.)
Ausstellungsfläche	_____	_____

6. Voranmeldung Wasseranschluss

voraussichtlich wird eine Wasser-Standzuleitung benötigt.

bitte ankreuzen - das definitive Bestellformular folgt im Januar 2022.

7. Stromanschluss

In jedem Stand wird ein Stromanschluss 230 V / 200 W angebracht. Weitere elektrische Anschlüsse können bestellt werden. *Das Bestellformular folgt im Januar 2022.*

8. Voranmeldung Mitaussteller

Mitaussteller im gleichen Stand müssen durch das OK DÜBI-MÄSS bewilligt werden und haben eine Grundgebühr von Fr. 500.-- (zuzügl. MwSt.) zu bezahlen. Falls dieser bereits bekannt sind, bitte hier angeben:

Firma bzw. Name _____

Adresse _____

9. Sponsoring

Jeder Aussteller kann sich mit einem Sponsoring an der Dübi-Mäss beteiligen.

- wir sind interessiert - bitte ankreuzen - wir schicken Ihnen die Unterlagen gerne zu.

10. Tombola

Jeder Aussteller ist gebeten, die grosse Tombola zu unterstützen.

Wir geben eine Bar-Spende von Fr. _____ oder eine Naturspende _____

11. Nebenleistungen

Jeder Aussteller erhält bis Ende Januar 2022 eine Dokumentation über die Nebenleistungen zugestellt. Sie beinhaltet die Bestellformulare mit den Kostenangaben für Sanitär- und Elektro-Installationen, Standreinigung sowie Einträge (Inserate) im Messeführer. Die bestellten Zusatzleistungen werden separat verrechnet.

12. Zahlungskonditionen

Rechnungen welche aufgrund der Anmeldefrist bis 31. Oktober 2021 einen Frühbucher-Rabatt auslösen, sind innert 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung behalten wir uns das Recht vor, den Frühbucher-Rabatt nachträglich noch in Rechnung zu stellen.

Alle anderen Rechnungen folgen bis Ende Januar 2022 und sind, sofern nicht anders vereinbart, bis spätestens 15. März 2022 zu bezahlen (Rechnungen ohne Frühbucher-Rabatt und allfällig gebuchte Nebenleistungen).

13. Rücktrittsrecht/Ausschluss

Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Standbestätigung schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, verfallen als Konventional-Strafe je nach Zeitpunkt Ihrer Vornahme:

- bis 10 Wochen vor Messebeginn 25 % der Vertragssumme
- bis 6 Wochen vor Messebeginn 50 % der Vertragssumme
- bis 4 Wochen vor Messebeginn 80 % der Vertragssumme
- weniger als 4 Wochen vor Messebeginn 100 % der Vertragssumme
- in jedem Fall aber mindestens Fr. 500.– Umtriebsentschädigung

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen von Nebenleistungen.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift

*Die schriftliche Bestätigung der Anmeldung erfolgt per Mail
und ist verbindlich für den allfälligen Frühbucher-Rabatt.*

Dieses Formular bitte per Mail oder per Post an untenstehende Adresse einsenden - herzlichen Dank.

Aussteller-Reglement

Allgemeines

1. Veranstalter

Das OK DÜBI-MÄSS - in der Folge „Veranstalterin“ genannt - veranstaltet die Dübi-Mäss 2022. Sie ist berechtigt, verbindliche Weisungen zu erlassen.

2. Durchführung und Öffnungszeiten

Die Veranstalterin führt die Dübi-Mäss vom Donnerstag, 28. April bis Sonntag, 1. Mai 2022 durch. Es wird kein Eintritt verlangt.

Ort	Sportanlagen Im Chreis, Hermikonstrasse 68, 8600 Dübendorf	
Eröffnung	Donnerstag	16.00 Uhr - Apéro und Bankett für die geladenen Gäste
Öffnungszeiten Ausstellung	Donnerstag	18.00 Uhr bis 21.00 Uhr
	Freitag	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
	Samstag	11.00 Uhr bis 21.00 Uhr
	Sonntag	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Öffnungszeiten Festwirtschaft	Donnerstag	18.00 Uhr bis 24.00 Uhr
	Freitag	16.00 Uhr bis 02.00 Uhr
	Samstag	11.00 Uhr bis 02.00 Uhr
	Sonntag	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gestaltung und Bauten werden durch die Firma Bexpo AG, Marthalen (Messekonzepter) realisiert.

3. Teilnahmeberechtigung und Anmeldung

Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Gewerbe-, Handels- und Industrievereins Dübendorf GHI, des Gewerbevereins Schwerzenbach GVS, des Gewerbevereins Volketswil GVV und des Gewerbevereins Wangen-Brüttisellen GVWB sowie Betriebe und Organisationen mit Sitz in Dübendorf und andere Aussteller soweit sie die ebenfalls an der Messe teilnehmenden Aussteller nicht konkurrenzieren.

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch die Veranstalterin begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Messe; ebenso wenig wie die Tatsache der Teilnahme an einer früheren Veranstaltung. Zugelassen werden Einzel- und Kollektivaussteller. Die Veranstalterin kann die Zulassung von Firmen und Ausstellungsgütern ohne Grundangabe ablehnen. Besondere Platzierungswünsche können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden.

4. Standbestätigung

Nach abgeschlossener Standzuteilung erhält der Aussteller die Standbestätigung mit der Dokumentation der Nebenleistungen sowie dem Hallenplan zugestellt. In der Standbestätigung sind auch allfällige durch die Veranstalterin nicht zugelassene Ausstellungsgüter aufgeführt. Damit gilt der Ausstellungsvertrag als zustande gekommen.

Der Standort wird von der Veranstalterin endgültig bestimmt; Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Veranstalterin behält sich ferner das Recht vor, Stände um zu platzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist. Falls die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, ist die Veranstalterin berechtigt, diese zu widerrufen.

Für Installationen innerhalb der Standfläche, die frei zugänglich bleiben müssen (Feuerwehrkasten, Elektrotabelle usw.) besteht kein Anspruch auf Preisreduktion.

5. Standführung

Der Aussteller verpflichtet sich, während der offiziellen Öffnungszeiten der Messe ihre Waren auszustellen und die Stände durchgehend bedient offen zu halten. Musikdarbietungen und Lautsprecheranlagen an Ständen sind nur mit schriftlicher Bewilligung der Veranstalterin zulässig. Dabei ist auf das Interesse der anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen.

6. Unvorhergesehenes

Falls unvorhersehbare Umstände die Durchführung der Messe gänzlich oder teilweise verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Aussteller auf Schadenersatz gegenüber der Veranstalterin.

Ausstellungsstände

7. Die Stände sind mit Teppichen versehen. Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material (Schilf, Strohmatten, Papier, Styropor usw.) verwendet werden. Treppen und Türen, die als „Notausgänge“ bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas usw. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsbällons, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.
8. Standaufbauten und -dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2,50 m überragen, sind nur mit dem Einverständnis der Veranstalterin erlaubt. Die Veranstalterin ist berechtigt, unpassend und unsachgemäss gestaltete Stände bzw. Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, zu schliessen. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Falle nicht zu.
9. Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende Bestätigung der Veranstalterin. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber der Veranstalterin der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung. Er haftet für alle durch die Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten.
Wurden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Aussteller nebst der normalen Grundgebühr von Fr. 500.-- für Mitaussteller eine Nachbearbeitungsgebühr von Fr. 500.-- zu bezahlen.

Stand- bzw. Reklamewände, Werbung

10. Die Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum des Messekonzepters und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung der Messe restlos zu entfernen. Die Aussenseiten der Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benützt werden.
11. Exponate und Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden. Das Verteilen von Werbematerial ausserhalb des eigenen Standes ist ohne Bewilligung der Veranstalterin untersagt.
12. Werbung für gleichzeitig mit der Messe stattfindende auswärtige Aktivitäten ist verboten.

Boden Eishalle und Sonderschau

13. Die Böden bestehen aus Zement (Kunsteisbahn) mit entsprechendem Unterbau.
Bitte unbedingt beachten: Das Bohren von Löchern in den Zementboden ist strengstens verboten, da die Kühlleitungen beschädigt werden könnten. Fehlbare werden zur Rechenschaft gezogen.
Zur Fixierung von Bodenbelägen darf nur Klebeband verwendet werden, das nach dem Entfernen keinerlei Spuren hinterlässt. Geeignetes Material ist über den Messekonzepter erhältlich. Für sämtliche Schäden und Umtriebe durch Reinigungsarbeiten ist der Aussteller haftbar. Auf dem Hallenboden dürfen Ausstellungsgüter oder Standmaterial weder geschoben noch gezogen werden. Schwere Gegenstände oder Geräte mit scharfen Kanten müssen unterlegt werden. Für den Einbau von festen Einrichtungen wie Küchen- und Schrankelemente, wird aus Stabilitätsgründen empfohlen, Bodenverstärkungen zu bestellen.
14. Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für die Beschädigung der Böden in der Eishalle und in der Sonderschau. Er haftet ebenfalls für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett, Leim, Farbe und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.

Technisches

15. Einrichtung und Abräumung des Standes
Einrichtungsarbeiten ab Mittwoch, 27. April 2022 um 07.00 Uhr
Ausräumarbeiten bis Montag, 2. Mai 2022 um 18.00 Uhr
Die genauen Zeiten, während denen die Stände auf- und abgebaut werden können, teilt die Veranstalterin rechtzeitig mit. Für Standeinrichtungen, die in der üblichen Frist nicht auf- oder abgebaut werden können, kann die Veranstalterin Ausnahmegewilligungen erteilen.
Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter und Dekorationsmaterial wird keine Haftung übernommen. Nach Ablauf der Ausräumfrist wird der Stand auf Kosten des Ausstellers abgebaut.
16. Anschlüsse Elektro, Wasser, Telefon, TV etc.
Benötigte Anschlüsse und Zuleitungen für den Stand erfolgen ausschliesslich durch die Partnerfirmen der Veranstalterin. Mitbenützung ab einem anderen Stand und/oder ab vorhandenen Hausinstallationen und die Eigenerzeugung von Energie (Strom) via Generatoren (Benzin, Diesel, etc.) benötigen die schriftliche Bewilligung der Veranstalterin.

Haftung der Aussteller

17. Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an der Halle, den Böden, Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder Beauftragte verursacht werden.
18. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen/Geräte entstehen. Eine Haftung der Veranstalterin besteht nicht.
19. Die Haftung der Veranstalterin für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.
20. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Versicherung

21. Die Veranstalterin schliesst eine Kollektiv-Versicherung gegen Feuer und Wasser ab. Die Versicherung des Ausstellungsgutes ist Sache der Aussteller.
22. Haftungsausschluss - Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100 Absatz 1 des Schweiz. Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
23. Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen.
Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.
24. Das Messegelände wird während der Dauer der Messe nach Ausstellungs-Schluss bis zur Ausstellungs-Wiedereröffnung bewacht. Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung.

Verkauf

25. Allen Ausstellern ist es während der Ausstellung gestattet, branchenübliche Waren zu verkaufen. Der Verkauf von Esswaren und Getränken zum Direktverzehr ist nicht gestattet. Für Degustation und Demonstration, die möglicherweise Immissionen (Geruch, Lärm etc.) verursachen, bedarf es der Bewilligung der Veranstalterin.
26. Aussteller die Lebensmittel verarbeiten, müssen über einen eigenen Wasseranschluss im Stand verfügen (gemäss Art. 14 der Kant. Verordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz).

Dübi-Mäss - Messeführer

27. Die Veranstalterin ist alleine berechtigt, ein Ausstellerverzeichnis im Messeführer der Dübi-Mäss herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht oder nicht vollständig vorliegen, ohne Verantwortung für die Richtigkeit in das Verzeichnis aufgenommen. Der Eintrag im Ausstellerverzeichnis ist in der Anmeldegebühr enthalten.

Rechtliche Bestimmungen

28. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt
Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.
29. Schriftlichkeitsabsprache
Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

30. Anspruchsverwirkung

Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens 2 Wochen nach Messeschluss, Ansprüche, welche die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Messetag bei der Veranstalterin schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

31. Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen

Die Aussteller bestätigen mit Ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. Preis- und Firmen-Anschreibepflicht, Ausverkaufsvorschriften, Massnahmen zur Brandverhütung usw.) zu haben, die am Ausstellungsort gelten.

32. Urheberrecht

Bei Verwendung von Musik jeglicher Art verpflichtet sich der Aussteller, gegenüber der SUIZA über allfällige Benützergebühren direkt abzurechnen. Die Veranstalterin haftet nicht für Ansprüche der SUIZA oder Dritter aus Urheberrecht als Folge von Vorführungen des Ausstellers.

33. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Dübendorf für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

Dübendorf, 26. Mai 2021

OK DÜBI-MÄSS 2022

Der Präsident:
Andy Halter

Die Sekretärin:
Bettina Walser